VERORDNUNG (EWG) Nr. 3092/76 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1976

zur Anwendung von Währungsausgleichsbeträgen auf einige Rindfleischerzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76 (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Währungsausgleichsbeträge sind anwendbar auf frisches, gekühltes und gefrorenes Fleisch von Rindern der Tarifstelle 02.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, nicht jedoch auf zubereitetes oder haltbar gemachtes Fleisch der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs.

Ein einfaches Würzen von frischem, gekühltem oder gefrorenem Fleisch oder das Zusetzen anderer Stoffe hat zur Folge, daß dieses Fleisch im Sinne des Gemeinsamen Zolltarifs als zubereitetes oder haltbar gemachtes Fleisch gilt. Solche Erzeugnisse stehen aber weiterhin im Wettbewerb mit frischem, gekühltem oder gefrorenem Fleisch. Die Nichtanwendung von Währungsausgleichsbeträgen auf solche Erzeugnisse belebt den Handel mit Erzeugnissen, die üblicherweise nicht gehandelt werden.

Dies kann dazu führen, daß der Markt gestört und das System der Währungsausgleichsbeträge mißbraucht wird. Im Hinblick auf den normalen Warenaustausch zwischen Mitgliedstaaten ist daher eine rasche Lösung erforderlich. Zur Zeit müssen auf solche Erzeugnisse Währungsausgleichsbeträge angewandt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf frische, gekühlte oder gefrorene Erzeugnisse, ausgenommen gehackte Erzeugnisse, die unter die Tarifstelle 16.02 B III b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs fallen und in dessen Kapitel 2 nur infolge eines einfachen Würzens (z.B. mit Salz und Pfeffer) oder infolge des Zusatzes anderer Stoffe (z.B. Öl, Gemüse oder Mehl) nicht einzuordnen sind, sind im Handel zwischen Mitgliedstaaten die auf die entsprechenden ungewürzten und nicht mit Zusätzen versehenen Erzeugnisse der Tarifstelle 02.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs anwendbaren Währungsausgleichsbeträge anzuwenden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.